



# Landratsamt Bad Kissingen

Amt für junge Menschen und Familien  
- Jugendamt -



## **Grundwerte gemeinsamer elterlicher Sorge:**

*Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen ihres Kindes zu sorgen und es zu vertreten (§§ 1626 ff. Bürgerliches Gesetzbuch –BGB-).*

*Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, es zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 BGB).*

*Die Sorge für das Vermögen des Kindes verpflichtet die Eltern, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und zu erhalten.*

- Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes im gleichen Maße verantwortlich.
- Jeder Elternteil nimmt die Erziehung des Kindes alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind allein bei ihm aufhält.
- Wesentliche Entscheidungen wie z.B. Kindergartenbesuch, Schulfragen, Aufenthaltswechsel, vermögensrechtliche Dinge und Gesundheitsfragen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.
- Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann neben dem Beratungsangebot des Jugendamtes auch das der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

## **Rechtsfolgen der gemeinsamen elterlichen Sorge:**

### **Die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge ist**

- unwiderruflich,
- abänderbar nur durch das Gericht,
- unwirksam soweit eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist oder wird.

Durch Kinderrechteverbesserungsgesetz –KindRVerbG– vom 09.04.2002 kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft stellen (§ 1713 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Der **Geburtsname des Kindes** kann innerhalb von 3 Monaten nach der Sorgeerklärung neu bestimmt werden

(Ausnahmen: • Sorgeerklärung wird bereits vor der Geburt des Kindes beurkundet – hier müssen sich die Eltern bereits mit dem Geburtseintrag entscheiden – • es ist bereits eine Namenserteilung erfolgt)

### **Die elterliche Sorge wird allein ausgeübt, wenn**

- ein Elternteil verstirbt,
- einem Elternteil die Sorge durch gerichtliche Entscheidung entzogen wird.